

2. Bei Investitionsmaßnahmen über 50 000 DM bis 150 000 DM sind nur die betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Gutachten einschließlich Rentabilitätsberechnungen sowie für Baumaßnahmen die Baugenehmigungen vorzulegen. Außerdem haben die Werkleiter eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die nach Ziff. 1 Buchstaben a bis e aufgeführten sonstigen Unterlagen im Betrieb vorhanden sind.

3. Bei Investitionsmaßnahmen bis 50 000 DM ist eine Einzelvorlage von Dokumenten nicht erforderlich. Der Werkleiter ist dafür verantwortlich, daß die zur Durchführung unbedingt erforderlichen Unterlagen im Betrieb vorliegen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage von Einzeldokumenten zu verlangen.

#### § 7

### Kontenführung

(1) Die Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ werden debitorisch geführt.

(2) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, ohne Vorliegen von Limitschreiben und ohne zeitliche Begrenzung innerhalb des Planjahres Verfügungen aus den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ bis zu der auf der Kontofreigabe angegebenen Höhe zuzulassen.

#### § 8

### Ausgleich der Sonderbankkonten

Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt Ende eines jeden Monats über das entsprechende Globalkonto der Deutschen Investitionsbank.

#### § 9

### Berichterstattung

Die einzelplanbewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, in der monatlichen Berichterstattung über die Erfüllung ihres Haushaltsplanes gegenüber ihren zuständigen Finanzorganen die in den Auszügen der Deutschen Notenbank ausgewiesenen Haushaltsausgaben für Investitionen nach Aufgabebereichen nachzuweisen.

#### II.

### Plan der Erhaltung der Grundmittel

#### § 10

### Planumfang

(1) Der Plan der Erhaltung der Grundmittel enthält

- a) Generalreparaturen,
- b) Ersatzinvestitionen,
- c) Rekonstruktionsmaßnahmen,
- d) Kleininvestitionen, falls diese nicht aus dem Plan der Erweiterung der Grundmittel finanziert werden,
- e) in besonderen Ausnahmefällen: Erweiterungsinvestitionen, sofern deren Finanzierung aus Amortisationen planmäßig vorgesehen ist.

(2) Für die Meldung der Gesamthöhe der Pläne der Erhaltung der Grundmittel gilt für die Planträger der § 2 Abs. 2 entsprechend.

#### § 11

### Finanzierungsquellen

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel erfolgt aus betrieblichen Amortisationen einschließlich der Überträge aus den ^ Sonderbankkonten Generalreparaturen des Vorjahres.

(2) Abgesehen von der plantechnischen Umverteilung der Amortisationen sind von den übergeordneten Verwaltungen bis auf weiteres Amortisationsbeträge der Betriebe weder abzuziehen noch zuzuführen.

#### § 12

### Kontenführung

(1) Für die Finanzierung der Maßnahmen aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel sind ab 1. Januar 1958 betriebliche Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ einzurichten. Die Konten werden bei den für den Sitz der Betriebe zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank eingerichtet.

(2) Die Führung der Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ erfolgt kreditorisch.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßigen Amortisationsraten auf die Konten „Erhaltung der Grundmittel“ zu überweisen.

(4) Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Amortisationen auf den Sonderbankkonten der Betriebe.

(5) Die von den Planträgern für Umverteilungszwecke geplanten Amortisationsteile, deren Verwendung für den Plan der Erhaltung der Grundmittel des jeweiligen Betriebes nicht vorgesehen sind, sind bis auf weiteres gesperrt.

#### § 13

### Finanzierung

(1) Grundlage für die Finanzierung der planmäßigen Erhaltungsmaßnahmen der Betriebe sind die von den Planträgern gesondert auszustellenden und zu bestätigenden betrieblichen Pläne der Erhaltung der Grundmittel (Vordruck 0724) und die Sichtvermerke der Deutschen Investitionsbank.

(2) Für die Investitionspläne der Erhaltung der Grundmittel gelten § 6 Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit es sich nicht um Generalreparaturen handelt.

#### § 14

### Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen

(1) Reicht das gemäß § 11 gebildete Guthaben nicht aus, um die Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren, kann die Deutsche Investitionsbank in folgender Form Finanzhilfe leisten:

- a) durch Gewährung von zinslosen Vorschüssen, wenn der bestätigte Plan der Erhaltung der Grundmittel das planmäßige Amortisationsaufkommen des Betriebes übersteigt;